

Haushalts- konsolidierungskonzept

Entwurf I

- I. Vorbericht zum HKK**
- II. Ergebnishaushalt (erweitert)**
- III. Finanzhaushalt (erweitert)**
- IV. konsumtive Konsolidierungsmaßnahmen**
- V. investive Konsolidierungsmaßnahmen**
- VI. Investitionsliste zum HKK**

V o r b e r i c h t

zum

Haushaltskonsolidierungskonzept

Vorwort	4
1. Rechtliche Regelungen für das Haushaltskonsolidierungskonzept.....	4
2. Laufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.....	5
3. Ausgangslage.....	6
4. Konsolidierungsursachen	7
5. Entwicklung im Vergleich - mit bzw. ohne Konsolidierung	9
6. allgemeine Konsolidierungsziele	12
6.1 Keine Schaffung oder Übernahme von weiteren (zusätzlichen) freiwilligen Aufgaben.....	12
6.2 Abbau oder Reduzierung von verzichtbaren Aufgaben	12
6.3 Beschränkung der jährlichen Kreditneuaufnahme im Finanzhaushalt.....	13
6.4 Verschiebung bzw. Streichung von Investitionsmaßnahmen	14
6.5 Vorrang der Instandhaltung vor Neubau	14
6.6 Konsequente Nutzung von Fördermitteln.....	15
6.7 Reduzierung der Gebäude	15
6.8 Begrenzung der Personalkosten.....	16
6.9 Reduzierung von Dienstleistungen	17
6.10 Einsparung durch Digitalisierung	18
6.11 Überprüfung von städtischen Erträgen und Einnahmen	18
7. weitere Konsolidierungsmaßnahmen	21
7.1 Kita- und Hortgebühren (24 - 003 / 004)	21
7.2 Theater der Altmark (24 - 019).....	21
7.3 Kürzung von Sportzuschüssen / Sportförderungen (24 - 013).....	22
7.4 Hoch- und Niedrigseilgarten (24 - 014)	22
7.5 Ortsteile - Veranstaltungen- und Repräsentationsaufwand (24 - 034)	23
7.6 Finanzierungen Feste und Veranstaltungen (24 - 010 / 011)	23
7.7 Abschreibungsaufwendungen (24 - 037 / 038 / 039)	24
8. Fazit.....	24

Vorwort

Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht räumt den Kommunen neben der Verantwortung für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch finanzielle Eigenverantwortung ein. Die zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Ressourcen sind dabei knapp bemessen und müssen mithilfe des Haushaltsplanes strukturiert und ausgewogen geplant werden.

Da sich die finanziellen Möglichkeiten der Hansestadt Stendal deutlich reduziert haben und noch weiter reduzieren werden, wird ein **Haushaltskonsolidierungskonzept** (HKK) aufgestellt, um einer monetären Schieflage entgegenzuwirken. Der Stadtrat gibt dabei zusätzlich zum Haushaltsplan einen längerfristigen Rahmen vor, indem eine Vielzahl von Konsolidierungsvorschlägen im Bereich der Investitionen, der Einnahmeerhöhungen bzw. Einsparungen verbindlich festgeschrieben werden.

1. Rechtliche Regelungen für das Haushaltskonsolidierungskonzept

Gemäß § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) gilt die Pflicht zum Haushaltsausgleich. Demnach muss der Ergebnishaushalt, bestehend aus Erträgen und Aufwendungen, ausgeglichen aufgestellt werden. Wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist, muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA aufgestellt werden, um in künftigen Jahren die dauerhafte Aufgabenerfüllung einer Kommune sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist schnellstmöglich, spätestens jedoch im achten Jahr nach dem aktuellen Planjahr, wiederherzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen. Während des Konsolidierungszeitraumes soll das Konsolidierungskonzept Wege aufzeigen, wie der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Aufgrund von § 100 Abs. 6 S. 3 KVG LSA ist das Haushaltskonsolidierungskonzept spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Die Konsolidierung des Haushaltes stellt eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung dar, daraus resultiert das die Entscheidung über das Haushaltskonsolidierungskonzept dem Stadtrat obliegt. Um den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich bzw. entstandene Fehlbeträge auszugleichen, haben die Kommunen einen Handlungsspielraum, in dem sie grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen des Haushaltsrechts entscheiden.



Die Einhaltung der bestehenden Vorschriften muss trotz der kommunalen Selbstverwaltung eingehalten werden. Weitere Regelungen zur Aufstellung, Ausgestaltung und Genehmigung von Haushaltskonsolidierungskonzepten ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 24.09.2004 -Hinweise zur Haushaltskonsolidierung- sowie aus dessen Überarbeitung vom 08.04.2008.

Die Zielstellung des Konzeptes besteht zusammenfassend darin, mit geeigneten Maßnahmen den dauerhaften Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen zu gewährleisten und der defizitären Haushaltslage entgegenzuwirken. Über das Erzielen eines schnellstmöglichen strukturellen Haushaltsausgleichs einschließlich der Fehlbetragsdeckung aus Vorjahren ist ein Nachweis zu führen. Den Schuldenstand gilt es abzubauen, demnach ist eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Zusammenfassend ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung eines HKK wie folgt:

- nach § 100 Abs. 3 KVG LSA, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann,
- nach § 100 Abs. 4 KVG LSA, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber nach § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist oder
- nach § 100 Abs. 5 KVG LSA, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

2. Laufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Das HKK läuft bis zum Erreichen eines ausgeglichenen Haushaltes. Das soll aktuell im Jahr 2032 der Fall sein. Rein rechtlich kann der Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2032 ausgedehnt werden. Es ist aber wichtig, die Konsolidierung so kurz wie möglich zu halten. Während der Konsolidierung müssen sämtliche Entscheidungen des Stadtrates und der Verwaltung anhand dieses Konzeptes ausgerichtet werden. Entscheidungen, die diesem Konzept zuwiderlaufen, dürfen nicht gefasst werden. In diesem Fall hat der Hauptverwaltungsbeamte zu widersprechen und für eine Aufhebung der Entscheidung zu sorgen.

Die Wirksamkeit dieses Konzeptes wird in jedem Haushaltsjahr im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft. Bei Bedarf wird dieses Konzept angepasst und erweitert, sofern die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden konnten.



3. Ausgangslage

Die Stadt Hansestadt Stendal verfügt seit dem Doppik-Umstellungsjahr 2013 über durchgehend von der zuständigen Kommunalaufsicht genehmigte Haushalte. Die zurückliegende Entwicklung war geprägt von einem landesweiten Wirtschaftswachstum und eines örtlich steigenden Steueraufkommens. Strukturelle Defizite in den vergangenen Haushaltsplänen konnten mithilfe dieser Steuermehrerträge und zusätzlicher Ausgabe-Verzögerungen in positive Jahresergebnisse gewandelt werden. Die neu eingeführten bilanziellen Abschreibungen wurden trotz hoher Investitionstätigkeit jährlich erwirtschaftet und es konnte auf grundlegende Einnahmeerhöhungen verzichtet werden. Bis einschließlich 2021 wurden positive Ergebnisse erzielt, welche die städtische Ergebnis-Rücklage jährlich erhöhten. Durch diese Entwicklung war es sogar möglich, eine erhöhte Neuverschuldung zu vermeiden und die Kreditverbindlichkeiten aus dem Jahre 2000 in Höhe von 61,96 Mio. DM (31,68 Mio. Euro) bis zum Haushaltsjahr 2024 auf 3,01 Mio. Euro zu reduzieren. Gleichzeitig blieb das Angebot an freiwilligen Leistungen erhalten und erhöhte sich (hauptsächlich durch Personalaufwand) kontinuierlich. Der Großteil an freiwilligen Zuschüsse findet sich in den Sekundärprodukten des städtischen Haushaltes wieder:

Zuschüsse Sekundärprodukte (planmäßiger Saldo Ergebnishaushalt)	2021	2022	2023
Winckelmann-Museum	271.900	272.000	267.300
Altm. Museum/Katharinenkirche	363.900	395.100	382.100
Tiergarten	704.600	748.200	754.300
Theater der Altmark	2.113.700	2.236.100	2.457.400
Theater der Altmark - Projekte	0	0	0
Musik- u. Kunstschule	527.000	533.100	617.800
Volkshochschule	329.900	353.600	270.500
Bibliothek	371.300	382.000	390.400
Rolandfest/Festmärkte	192.900	128.600	284.200
Weihnachtsmarkt	40.200	47.300	103.500
Sachsen-Anhalt-Tag	275.800	161.100	79.100
Kulturförderung	25.100	33.100	33.100
Zwischensumme „Schule und Kultur“	5.216.300	5.290.200	5.639.700
Obdachlosenangelegenheiten	50.200	85.200	81.300
Förderung anderer Träger, Vereine u. ä.	88.100	95.900	121.000
Jugendarbeit/Streetworker	206.300	228.300	275.300
sonstige Jugendfreizeitzentren	92.700	68.700	66.300
JFZ „Mitte“ (Altes Dorf, mit Wiekhaus)	293.500	309.700	338.900
MAD-Club (Wahrburger Str.)	339.800	352.700	400.800
Spielplätze	420.100	393.700	395.800
Zwischensumme „Soziales und Jugend“	1.490.700	1.534.200	1.679.400
Förderung des Sports	154.900	186.800	351.800
Sporthallen und -anlagen	1.010.900	680.500	806.700
Hoch- und Niedrigseilgarten	36.600	38.700	31.300
Leichtathletikstadion "Am Galgenberg"	0	122.600	169.100
Stadion "Am Hölzchen"	0	246.200	291.500
Städtische Bäder	846.100	846.100	796.100
Zwischensumme „Gesundheit und Sport“	2.048.500	2.120.900	2.446.500
Stadtteilbüro Stadtsee	70.000	73.400	75.700
Tourismus	321.200	346.300	357.300
Zwischensumme „Gestaltung der Umwelt“	391.200	419.700	433.000
Gesamtsumme	9.146.700	9.365.000	10.198.600



4. Konsolidierungsursachen

Bereits im Laufe des Jahres 2022 und zur Planung des Haushaltes 2023 wurde deutlich, dass sich die konjunkturellen Aussichten eintrüben. Die sich von der Corona-Pandemie langsam erholende Wirtschaft wurde durch den aufkommenden russisch-ukrainischen Krieg und der sich anschließenden Verteuerung von Energie- und Beschaffungsleistungen erneut ausgebremst.

Positive Ertragsabweichungen wie in Vorjahren wurden im Haushaltsjahr 2022 nicht erzielt. Der Jahresabschluss 2022 ist noch nicht erstellt, doch es ist bereits ersichtlich, dass die Schwankungen im Ausgabenbereich nicht ausreichen, um das strukturelle Defizit aus der aufgestellten Planung 2022 von - 6,25 Mio. Euro komplett zu kompensieren. Es wird mit einem Jahresfehlbetrag von 2,80 Mio. Euro gerechnet. Zur Haushaltsplanung 2023 kam für alle Kommunen die Tarifsteigerung 2023/2024 hinzu, die überdurchschnittlich hoch ausgefallen ist. Für die Hansestadt Stendal bedeuteten diese Entgelterhöhungen einen Personalmehraufwand von ca. 2,55 Mio. Euro. Da zeitgleich auch der Landkreis Stendal die Mehrkosten des neuen Tarifvertrages stemmen musste, wurde für 2023 der Hebesatz der Kreisumlage von 43,9 v. H. (2022) auf 45,0 v. H. angehoben, wodurch zusätzlich 2,50 Mio. Euro Mehraufwand für die Hansestadt entstanden sind. Zusammen mit der allgemeinen Kostensteigerung entstand zur Planung 2023 ein strukturelles Defizit von - 13,82 Mio. Euro. Daraufhin wurden von der Kommunalaufsicht Auflagen zum Haushalt 2023 erteilt und nach dessen Rechtskraft eine Haushaltssperre verhängt. Trotz des eingeschränkten Ausgabeverhaltens in 2023, wird sich der Jahresfehlbetrag auf schätzungsweise 5,00 Mio. Euro belaufen.

Für konjunkturelle Schwankungen sorgen Kommunen bei Möglichkeit mit Ergebnisrücklagen vor, die für strukturelle Defizite im Haushaltsplan und letztendlich für Fehlbeträge im Jahresabschluss in Anspruch genommen werden können. Im Anschluss an eine Periode stagnierender bzw. rückläufiger Steuerkraft sollten erneut kommunale Rücklagen angesammelt werden. Von 2013 bis 2021 hat die Hansestadt Stendal ca. 24,33 Mio. Euro Rücklagen aufgebaut. Nach aktuellem Stand können damit die vergangenen Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie das zu planende Haushaltsjahr 2024 vollständig ausgeglichen werden. Für das Folgejahr 2025 gelingt ein Haushaltsausgleich voraussichtlich nur teilweise.

Ebenfalls war zur Haushaltsplanung 2023 ersichtlich, dass die Hansestadt nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes (2023-2026) ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze (20 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) für Liquiditätskredite nachzukommen. Die temporär fehlende Liquidität kann mit Hilfe eines vorübergehenden Liquiditätskredites („Dispo-Kredit“) bereitgestellt werden, ist jedoch nicht zur dauerhaften Finanzierung des Haushaltes bestimmt. Momentan wird die Lücke zwischen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zusehends



größer, sodass sich ohne ein Entgegenwirken ein dauerhafter Liquiditätskredit einstellen könnte, der zudem über der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsgrenze liegt. Selbst mit bereits im Haushalt 2024 eingepreisten Reduzierungen sowie noch nicht beschlossener Ertragssteigerungen, liegt das Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan bei - 5,42 Mio. Euro (Zeile 16).

Laut der Anlage 5 des Haushaltes entwickelt sich die Liquidität in 2024 voraussichtlich wie folgt:

lfd. Nr.	Bezeichnung	+/-	2024	
			Betrag in EUR	Zeile Finanz-HH
1.	vorauss. Bestand Geschäftskonten 31.12.2023	+	7.984.900	33
	davon Sonderrücklagen		3.179.956	-
2.	Ermächtigungsübertragungen (ca.)	-	19.597.700	29
3.	Ermächtigungsübertragungen Vorjahre-Kredit (ca.)	+	7.313.000	28
4.	Fin-Plan 2023 - laufender Verwaltungstätigkeit	-	5.429.800	16
5.	Fin-Plan 2023 - Investitionen	-	7.981.700	23
6.	Fin-Plan 2023 - Einz. aus Finanzierungstätigkeit	+	9.215.100	25
	davon Kreditneuaufnahme		7.981.700	-
7.	Fin-Plan 2023 - Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	-	1.727.000	26
8.	voraussichtlich Bestand Treuhandkonten DSK	+	3.666.300	28
9.	ausstehende Fördermittel (Breitband)	+	5.000.000	28
10.	voraussichtliche Inanspruchnahme Rückstellungen	-	2.136.000	29
11.	vorauss. Konto-Bestand Grst.verw. Uchtsprunge	+	39.000	28
	kumulierte Liquidität bzw. Liquiditätskredit	=	3.653.900	34

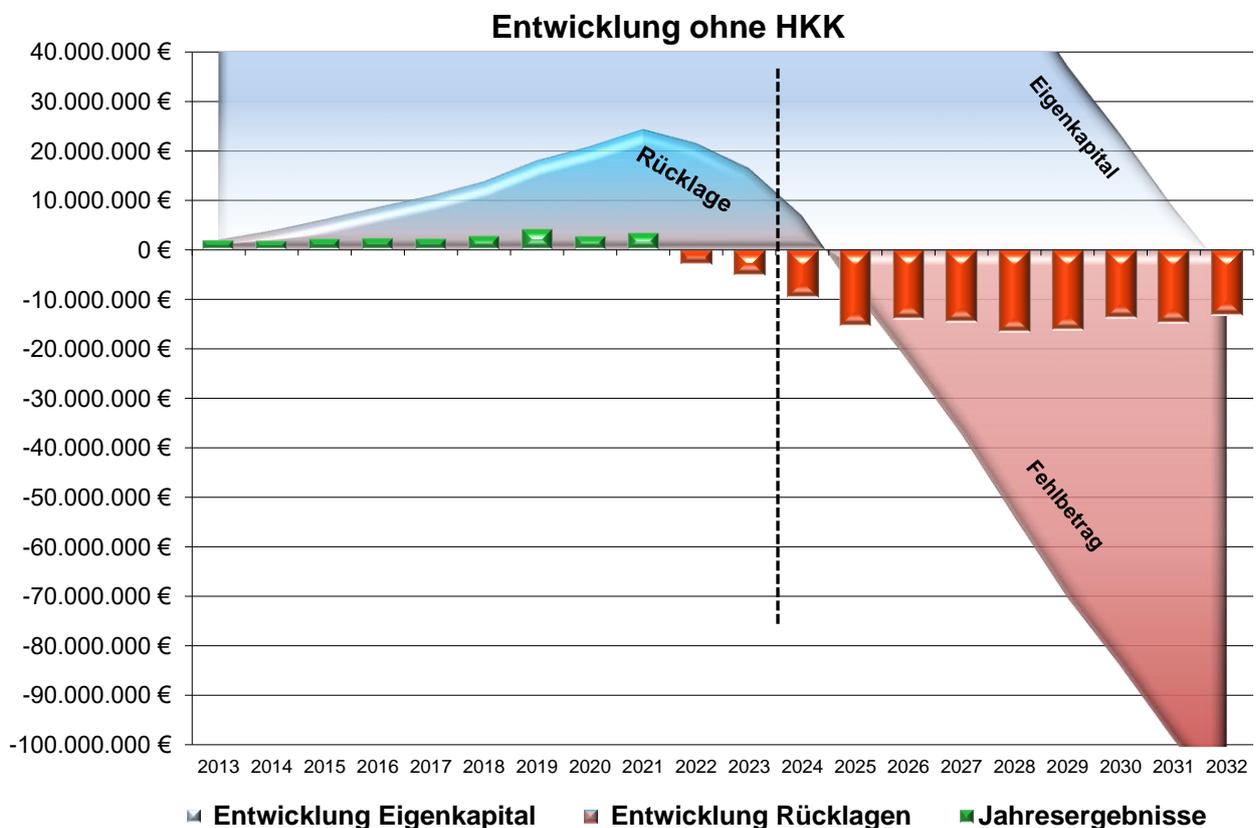
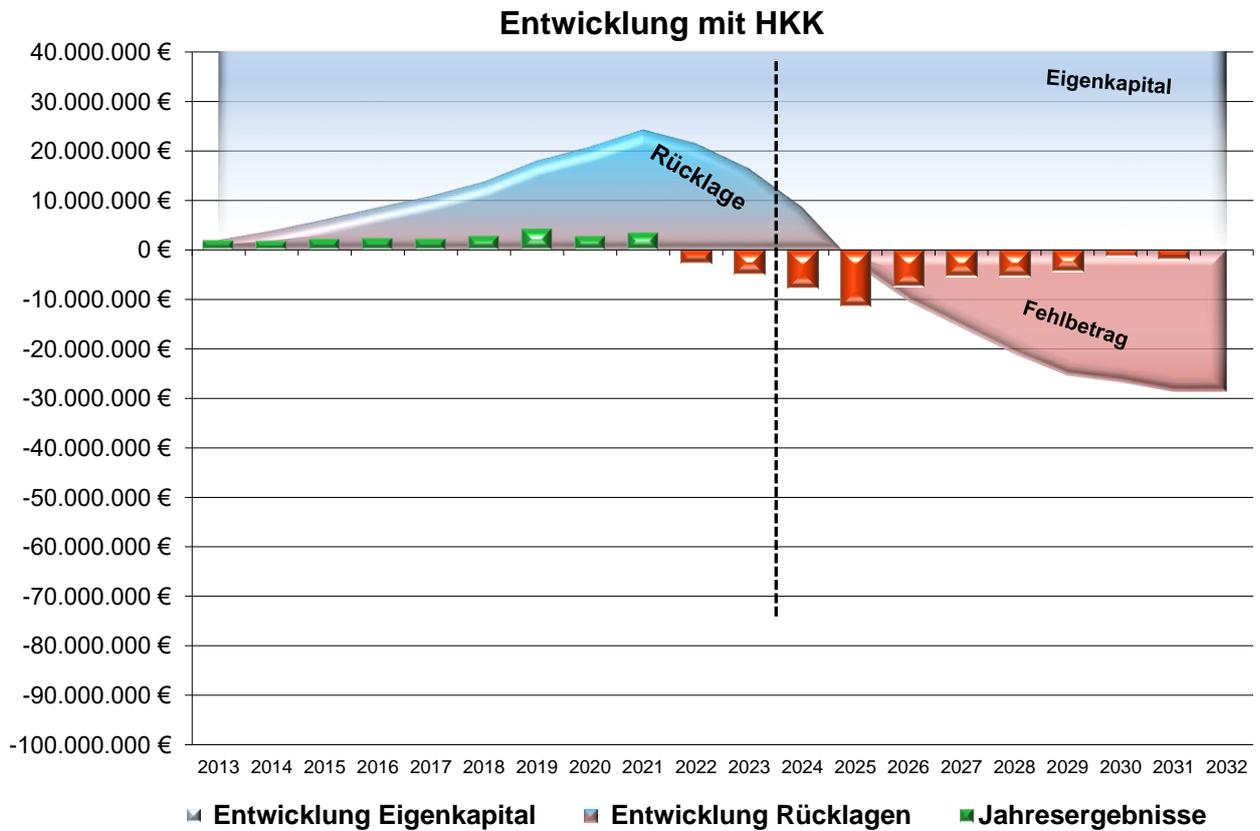
Mit den geschilderten enormen Steigerungen des Aufwandes und den damit verbundenen Auszahlungen halten die laufenden Erträge und Einzahlungen ohne aktives Eingreifen nicht Schritt. Die anstehenden Vereinbarungen für einen neuen Tarifvertrag ab 2025 erhöhen den bereits bestehenden Handlungsdruck.

Ziel sollte es zumindest sein, die laufenden Kosten der Hansestadt Stendal aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren und keinen Liquiditätskredit in Anspruch nehmen zu müssen. Langfristig sind Liquiditätskredite in der Zinsbelastung sehr einschneidend und die Stadt müsste noch intensivere als die bereits benannten Konsolidierungsanstrengungen unternehmen.

Ohne gravierende Änderungen des kommunalen Finanzausgleiches für Kommunen und Landkreise (für höhere Zuweisungen und geringere Umlagen) und ohne eine bessere konjunkturelle Aussicht, werden die kommenden Haushalte dominiert sein von Haushaltssperren, einem allgemeinen Verzicht und einer Mehrbelastung der Bürgerschaft vor Ort. Denn letztlich werden sämtliche Leistungen und unterlassene Zuschüsse der Hansestadt Stendal durch ihre eigenen Bürger mit finanziert.



5. Entwicklung im Vergleich - mit bzw. ohne Konsolidierung



Entwicklung - Ergebnishaushalt / Ergebnisrücklagen:

Wie bereits erwähnt, ist aus den beiden vorstehenden Grafiken zu entnehmen, dass die städtische Rücklage (blaue Fläche) in Vorjahren durch positive Ergebnisse (grüne Balken) bis 2021 kontinuierlich angewachsen ist und ab dem Haushaltsjahr 2022 beginnt sich durch Jahresfehlbeträge (rote Balken) abzubauen. Zu erkennen ist auch, dass sich die Rücklagen in beiden Szenarien dreimal so schnell auf 0,- reduzieren, wie sie angesammelt wurden. Ab 2025 führt der jährliche Fehlbetrag in beiden Szenarien voraussichtlich dazu, dass in der Bilanz ein Fehlbetragsvortrag als Ansammlung der vorherigen Fehlbeträge ausgewiesen werden muss (= „negative Rücklagen“; rote Fläche). Das führt wiederum dazu, dass das städtische Eigenkapital (blauer Hintergrund) von aktuell ca. 130,00 Mio. Euro sinkt, wie im Szenario ohne HKK deutlich sichtbar und eine Überschuldung drohen könnte.

In den zwei Entwicklungen, die ebenfalls im erweiterten Ergebnishaushalt nachvollzogen werden kann, ist zum Ersten zugrunde gelegt, dass sich die Steuerträge nach kurzer Stagnation kontinuierlich ins Positive entwickeln. Zum Zweiten wird angenommen, dass die Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) schwanken und zugleich die Kreisumlage aufgrund der Steuerkraftentwicklung von 2022 zu 2023 ab dem Haushaltsjahr 2025 enorm höher ausfallen wird. Zum Dritten werden geringere Personalkostensteigerungen als im Tarifvertrag 2023/2024 angenommen. Die aufgelisteten Konsolidierungsmaßnahmen verhindern zwar den beschriebenen Fehlbetragsvortrag nicht, jedoch könnte der Verlust des städtischen Eigenkapitals vermieden und in 2032 ein Ausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden.

Entwicklung - Finanzhaushalt / Liquidität:

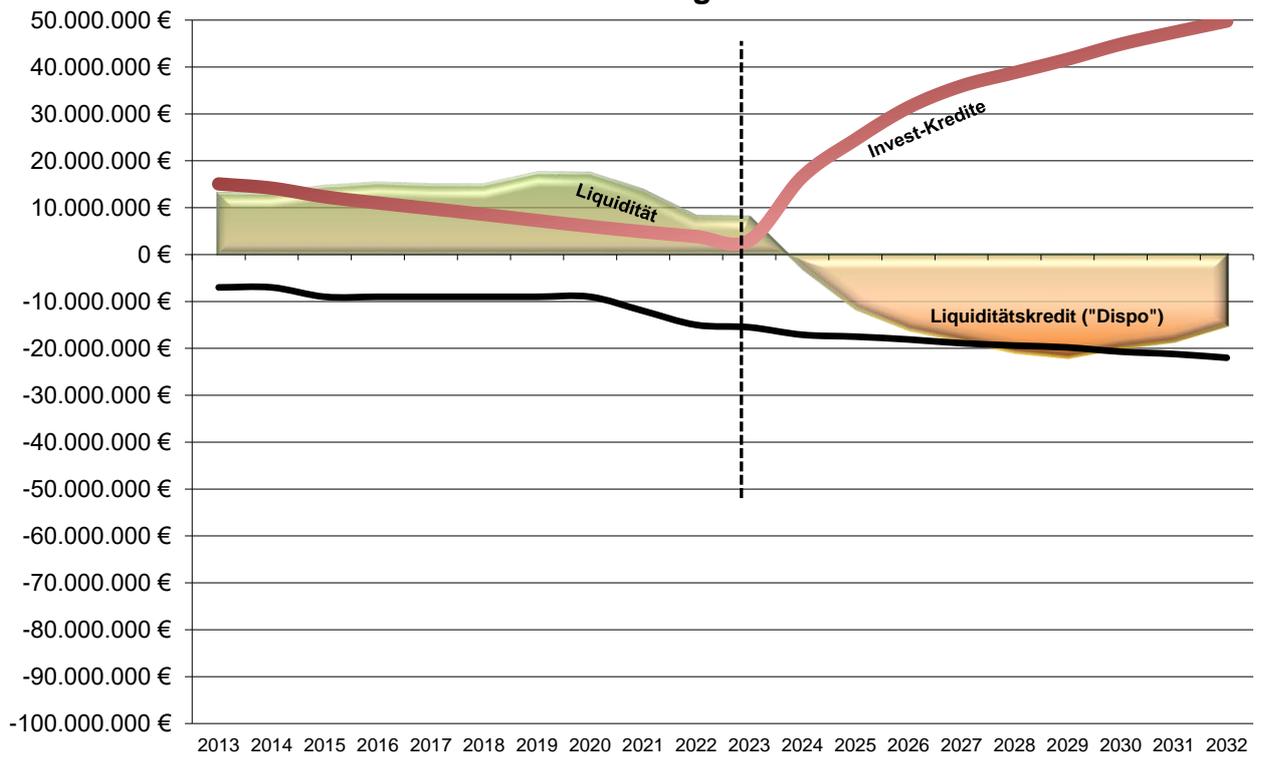
Die nachfolgenden Grafiken beschreiben die Entwicklung der städtischen Liquidität (grüne Fläche) und der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (roter Graph). Das zu Grunde gelegte Zahlenwerk kann im erweiterten Finanzhaushalt nachvollzogen werden. Der schwarze Graph beschreibt den beschlossenen bzw. den künftig genehmigungsfreien Liquiditätskredit.

Es ist erkennbar, dass in 2022 die Liquidität gesunken ist und diese sich in 2023 (mit Haushaltssperre) auf gleichem Niveau befindet. Ein dauerhafter Liquiditätskredit (orange Fläche) könnte zwar mit Haushaltssperren hinausgezögert werden, doch ohne Maßnahmen wird sich eine ähnliche Entwicklung wie im zweiten Szenario vollziehen, bei der der „Dispo“ jährlich anwächst.

Ebenfalls lassen sich mit sowie ohne Konsolidierungsmaßnahmen auf kurze Sicht keine positiven Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit generieren, sodass sich die Neuverschuldung zur Finanzierung von pflichtigen und freiwilligen Investitionen nicht vermeiden lässt.

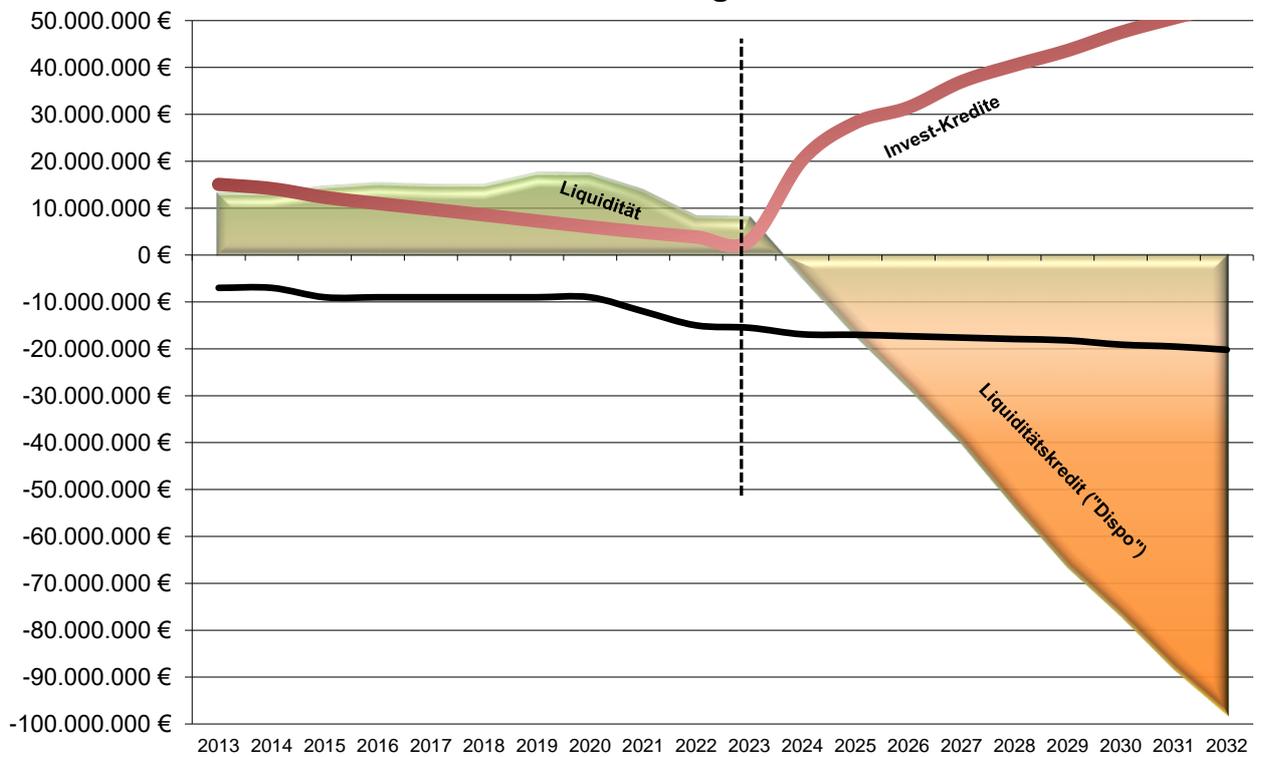


Entwicklung mit HKK



■ Entwicklung Liquidität bzw. Liquiditätskredit
 — Entwicklung Invest-Kredite
 — genehmigungsfreier Liquiditätskredit

Entwicklung ohne HKK



■ Entwicklung Liquidität bzw. Liquiditätskredit
 — Entwicklung Invest-Kredite
 — genehmigungsfreier Liquiditätskredit



6. allgemeine Konsolidierungsziele

Zielstellung ist es, durch die Umsetzung dieses Konsolidierungskonzeptes ab dem Jahr 2032 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Zusammen mit den letztendlich festgelegten Maßnahmen soll dabei künftig die Gestaltung des Haushalts anhand von folgenden allgemeinen Leitlinien aufgestellt werden:

6.1 Keine Schaffung oder Übernahme von weiteren (zusätzlichen) freiwilligen Aufgaben

Gemäß § 4 S. 2 KVG LSA stellen die Kommunen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Aufgrund des Haushaltsdefizits hat die Hansestadt Stendal ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bereits überschritten. Daher versteht es sich von selbst, dass bei einem Defizit keine zusätzlichen freiwilligen Aufgaben geschaffen oder übernommen werden können. Vielmehr gilt es, die bestehenden Aufgaben und Einrichtungen zu erhalten. Das wird nur durch eine stringente Haushaltspolitik gelingen. Gelingt der Haushaltsausgleich nicht, ist der Bestand von freiwilligen Aufgaben in Gefahr.

Die Breite der Aufgaben im freiwilligen Bereich soll erhalten werden. Aber die einzelnen Aufgaben werden daraufhin geprüft, ob der Umfang der Aufgabe reduziert werden kann. Vom Umfang der Aufgaben ist abhängig, welcher Personalaufwand zur Erledigung erforderlich ist. Es ist also erst zu klären, ob und in welchem Maß einzelne freiwillige Aufgaben reduziert werden sollen. Anschließend können die Auswirkungen auf die Anzahl der Beschäftigten ermittelt werden. Ziel ist es, die Kosten für die freiwilligen Aufgaben in den kommenden Jahren trotz Lohnkostensteigerungen konstant zu halten.

6.2 Abbau oder Reduzierung von verzichtbaren Aufgaben

Dazu erfolgt eine Aufgabenkritik, die sich an den Kosten und Nutzen orientiert. Freiwillige Aufgaben können daher in Zukunft nur finanziert werden, wenn sie auch eine signifikante Wirkung haben, die sich an verschiedenen Faktoren messen lassen kann: Das könnten folgende Faktoren sein:

- Anzahl der Besucher der Einrichtung,
- Anzahl der Besucher im Verhältnis zur Höhe des Zuschusses,
- Anzahl der Betroffenen bei einer Kürzung oder Streichung der freiwilligen Leistung,
- Prüfung der Erforderlichkeit der Einrichtung.



Ferner muss geprüft werden, ob sich durch Zusammenlegungen von Einrichtungen (beispielsweise Fusionen bei MKS und VHS) eine verbesserte Finanzierungsstruktur erreichen lässt. Das sollte im Interesse beider Träger sein, die beide konsolidieren müssen. Mit dem Landkreis Stendal werden Ende 2024 Gespräche zur Fusion beider Volkshochschulen aufgenommen und die möglichen Vertragskonstellationen geprüft. Sollte die Volkshochschule nicht als freiwillige Aufgabe von Seiten der Stadt weitergeführt werden, ist weiterhin die Veräußerung der Liegenschaft zu klären und dadurch würde sich die Liquidität kurzfristig verbessern. Nachhaltig würde sich durch die Veräußerung von Gebäuden der Gebäudeunterhaltungsaufwand sowie die Abschreibungsbuchungen im Ergebnishaushalt reduzieren.

6.3 Beschränkung der jährlichen Kreditneuaufnahme im Finanzhaushalt

Eine Beschränkung der jährlichen Kreditaufnahme im Investitionsbereich ist unbedingt erforderlich, um den Anstieg der Kreditkosten (Zinsen) und der Abschreibungen zu begrenzen. Beide Positionen müssen aus dem Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden. Nur so kann eine Begrenzung der Belastung für die künftigen Generationen erfolgen. Die Einschränkung des Kreditrahmens hat zur Folge, dass investive Maßnahmen verschoben werden müssen oder gar entfallen. Daher können nur noch unabweisbar notwendige Maßnahmen realisiert werden. Seitens der Finanzabteilung wird vorgeschlagen, die Kredite für Investitionen jährlich zu begrenzen. Daraus folgt, dass sämtliche im Finanzplan ausgewiesenen Maßnahmen einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden. Aus Sicht der Verwaltung haben folgende Investitionen einen besonderen Vorrang, weil die Stadt diese Maßnahmen nicht vermeiden kann:

- **Erneuerung der Brücke Lüderitzer Straße**
Die Brücke ist nahezu abgängig. Es besteht jederzeit die Gefahr, dass sie gesperrt werden muss. Es handelt sich um eine Brücke auf einer der Haupttrouten der Stadt. Die Bahn plant, zwei zusätzliche neue Gleise. D.h. die Brücke muss vierspurig ausgebaut werden. Die Kostenschätzungen liegen bei rund 9 Mio. Euro. Darin sind noch keine Preissteigerungen enthalten. 4,5 Mio. Euro wird die Stadt voraussichtlich aufgrund des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erstattet bekommen, so dass ein Betrag von 4,5 Mio. Euro von der Stadt zu tragen sein wird. Die Stadt muss aber in Vorleistung gehen, sodass temporär für 9. Mio. Euro Zinsen anfallen werden.
- **Bau einer Feuerwache für die A 14**
Für die A 14 ist der Bau einer neuen Feuerwehrrwache zwischen Insel und Möringen erforderlich. Die Kostenschätzung liegt aktuell bei rund 6. Mio. Euro. In Lüderitz wurde



eine vergleichbare Wache für 2,4 Mio. Euro errichtet. Daher gilt es, die Kosten für die Wache angemessen zu reduzieren. Aufgrund der Lage der Wache ist mit höheren Anschlusskosten zu rechnen. Daher sollte man mit einem Betrag in Höhe von 4 Mio. Euro planen und auch auskommen. Es handelt sich hier um eine Pflichtaufgabe.

- **Ausbau der Feuerwache in Stendal**

Der Ausbau der Feuerwache ist aktuell in der Vorplanung. Die Kosten belaufen sich auf rund 5,3 Mio. Euro. Es muss versucht werden, diese Kosten auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Es handelt sich hier um eine Pflichtaufgabe.

Betrachtet man die drei Projekte, wird klar, dass damit bereits 12 Mio. Euro an Investitionen gebunden sind. Die restlichen 4 Mio. Euro müssen dann für Instandhaltungsmaßnahmen oder für die Umsetzung von Fördermittelprogrammen eingesetzt werden.

Der Stadtrat kann natürlich eine höhere Kreditquote festlegen. Das aber hat höhere Zins- und Tilgungsleistungen zur Folge, die die Spielräume in den kommenden Jahren im Ergebnishaushalt erheblich einschränken werden. Mit anderen Worten: in Höhe der zusätzlichen Kreditkosten müssen Leistungen reduziert werden.

6.4 Verschiebung bzw. Streichung von Investitionsmaßnahmen

Durch die zeitliche Verschiebung von Investitionsmaßnahmen und ggf. Streichung von Baumaßnahmen wird das Kreditvermögen beibehalten und die Projekte können zeitversetzt trotzdem realisiert werden. Durch die Priorisierung kann die Hansestadt Stendal im Ergebnishaushalt Zinsbelastungen und Abschreibungsbuchungen einsparen (siehe investive Konsolidierungsmaßnahmen).

6.5 Vorrang der Instandhaltung vor Neubau

Die Instandhaltung von bestehenden Gebäuden hat Vorrang vor dem Neubau. Ausnahmen können im Bereich der Pflichtaufgaben erfolgen. Das soll dazu dienen, dass der Gebäudebestand werthaltig und einsatzfähig bleibt. Ferner trägt dies zur Vermeidung von Emissionen bei und schont Ressourcen. Gebäude und Grundstücke, die die Stadt nicht mehr benötigt, oder nicht mehr Instandsetzen kann, sollen konsequent veräußert werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und um mit den Einnahmen Kreditaufnahmen zu verringern.



6.6 Konsequente Nutzung von Fördermitteln

Projekte sollten im Bereich der Pflichtaufgaben vorrangig umgesetzt werden, sofern dafür Fördermittel bewilligt werden. Sofern Fördermittel erst in einigen Jahren bereitgestellt werden, sollte mit der Investition bis zur Bewilligung gewartet werden.

Dabei ist die Fördermittelquote ausschlaggebend für die Priorität der Maßnahme und folglich für deren Umsetzung. Bei Pflichtaufgaben kann ausnahmsweise eine Umsetzung der Maßnahme ohne Fördermittel erfolgen, wenn diese unabweisbar ist, um die Aufgabenerfüllung zu sichern.

Im freiwilligen Bereich sollten Baumaßnahmen nur umgesetzt werden, wenn sie mindestens mit 75 % Fördermitteln finanziert werden können. Werden keine Fördermittel bewilligt, unterbleibt die Maßnahme.

Zusätzlich ist erforderlich, dass das jeweilige Projekt auch eine erhebliche Bedeutung für die Verbesserung der Infrastruktur hat und für eine möglichst große Anzahl von Bürgern eine Verbesserung bewirkt. Daher ist vor der Beantragung von Fördermitteln zu klären, ob diese Kriterien gegeben sind.

6.7 Reduzierung der Gebäude

Die Anzahl der Gebäude muss reduziert werden. Dabei sollen nicht oder nur wenig genutzte Gebäude veräußert werden, um den Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwand zu senken. Zu nennen sind hier insbesondere die leerstehende Petrikirchschule sowie leerstehende Liegenschaften in den Ortschaften. Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien in den Ortschaften sollen vorrangig in der jeweils betroffenen Ortschaft für Infrastrukturmaßnahmen genutzt werden.

Der Bauzustand des Gebäudes Markt 7 ist sehr schlecht. Ziel sollte es sein, das Gebäude leerzuziehen und an einen Investor zu veräußern, der es abreißt und an gleicher Stelle ein neues Gebäude errichtet. Das Gebäude ist zwar ein Denkmal, aber es genügt nicht mehr den Anforderungen an den Arbeitsschutz, an die Behindertenfreundlichkeit und an die Arbeitsstättenverordnung. Der erforderliche Instandsetzungsbedarf steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, da das Gebäude bereits von der Kubatur und dem Grundriss nicht den Erfordernissen einer modernen Verwaltung entspricht.

Ein Ersatzbau würde die Attraktivität des Marktplatzes und der Innenstand massiv steigern. Die im Gebäude Markt 7 befindliche Belegschaft könnte im BIC in der Arneburger Straße angesiedelt werden.



6.8 Begrenzung der Personalkosten

Beschäftigte / Beamte in der Kernverwaltung

Aufgrund der aktuellen Tarifvereinbarungen steigen die Gehälter erheblich an und erzeugen gegenüber 2023 ca. 2,00 Mio. Euro Mehraufwand im Ergebnishaushalt. Die Hansestadt Stendal ist an den Tarifvertrag gebunden und kann kurzfristig die Kosten nicht beeinflussen.

Die Beschäftigtenanzahl soll deshalb anhand von Aufgabenkritik mittel- und langfristig reduziert werden. Dabei sind betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, um zu verhindern, dass übrige gut qualifizierte Beschäftigte zu anderen Arbeitgebern abwandern. Aufgrund des angespannten Fachkräftemangels, der überall in Verwaltungen spürbar ist, ist der sorgsame Umgang mit Personal unbedingt geboten, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu sichern. Überdies können betriebsbedingte Kündigungen im öffentlichen Dienst aufgrund der langen Kündigungsfristen keine kurzfristigen Einsparungen erzielen.

Ein erster Schritt besteht darin, unbesetzte Stellen, die im Stellenplan ausgewiesen werden und die innerhalb der letzten 12 Monate nicht besetzt werden konnten, zu streichen und die Personalkosten entsprechend zu reduzieren.

Für den Personalabbau ab 2025 soll die normale Fluktuation und das Ausscheiden in den Ruhestand genutzt werden. Ferner erfolgt eine stringendere Reduzierung des Krankenstandes. Wenn Beschäftigte überdurchschnittlich oft an verschiedenen kurzfristigen Krankheiten leiden, wird künftige nach der Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements der Ausspruch von krankheitsbedingten Kündigungen folgen. Dies soll grundsätzlich nicht für Dauerkranken gelten, die an schweren Krankheiten (Krebs, Schlaganfall, etc.) leiden, weil diese Beschäftigten in der Regel aus der Lohnfortzahlung fallen.

Dort wo auf diese Weise Stellen frei werden, wird künftig vor einer Stellenneubesetzung geprüft, ob die Aufgaben anders verteilt oder die Arbeitsvorgänge effizienter gestaltet werden können. Ziel ist es, den Personalbestand von aktuell rund 665 Stellen um insgesamt 50 Stellen bis zum Jahr 2032 zu reduzieren. Dabei wird unterstellt, dass eine Stelle durchschnittliche Kosten von 50.000 Euro (inkl. Lohnnebenkosten) verursacht. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn eine Aufgabenkritik bei den einzelnen Aufgaben stattfindet. Die Politik muss entscheiden, ob sie eine Reduzierung von Personalkosten mitträgt, oder ob hier andere Zielvorgaben gelten sollen. Denkbar ist auch, dass für die Verwaltung Haustarifverträge mit den Tarifparteien eine Lösung sein kann. Aktuell liegen aber die Voraussetzungen für Haustarifverträge nicht vor, weil das ein bestehendes Gesamtkonzept erfordert, aus dem ersichtlich wird, dass ein Haustarifvertrag geeignet und unabweisbar ist, um die Konsolidierungsziele auch zu erreichen.



Kindertageseinrichtungen

Aktuell ist in den letzten fünf Jahren ein Geburtenrückgang zu verzeichnen. Die Anzahl der Geburten in der Hansestadt Stendal sank in den Jahren wie folgt:

2019 insgesamt 333 Geburten

2020 insgesamt 334 Geburten

2021 insgesamt 286 Geburten

2022 insgesamt 276 Geburten

2023 insgesamt 298 Geburten

Sofern nicht ein Zuwachs der Kinderanzahl durch Migration erfolgt, wird also die Anzahl der Kinder mittelfristig sinken. Folglich ist abzusehen, dass bis zum Jahr 2032 mit weniger Krippen, Kita- und Hortplätze zu rechnen ist, wenn diese Prognose eintritt. Folglich wird auch die Anzahl der Betreuungsplätze sinken, was einen geringeren Personalbedarf zur Folge hat. Die Reduzierung des Personals soll wiederum durch die Effekte der Fluktuation und der Verrentung erfolgen. Betriebsbedingte Kündigungen sind zu vermeiden.

Reinigungskräfte

Die Stadt nutzt für die Reinigung ihrer städtischen Gebäude sowohl eigenes Reinigungspersonal als auch externe Dienstleister. Aufgrund der Altersstruktur besteht beim städtischen Reinigungspersonal ein hoher Krankenstand in Höhe von 38 %. Man könnte erwägen, die Reinigung künftig nur durch Fremdfirmen durchzuführen. Aber angesichts der Kostensteigerungen bei den Dienstleistern, ergibt ein Vergleich der Reinigungskosten, dass hier keine Einsparungen zu erzielen sind. Folglich soll auch künftig ein Kernbestand von städtischen Reinigungskräften vorgehalten werden.

6.9 Reduzierung von Dienstleistungen

Die Stadt nutzt in vielen Bereichen Dienstleister, um die Aufgaben zu erfüllen. Das ist beispielsweise im Bereich der Grünflächenpflege, der Baumpflege, der Straßenreinigung und der Gebäudereinigung der Fall. Die Kosten für die Dienstleister sind in Folge der Erhöhung des Mindestlohnes und des Anstiegs der Energiekosten gestiegen. Diese Tendenz wird sich fortsetzen. Daher müssen die Pflege- und Reinigungsstandards reduziert werden, um den Kostenanstieg zu begrenzen.



6.10 Einsparung durch Digitalisierung

In den kommenden Jahren wird an der Umsetzung des OZG gearbeitet. Die Arbeitsprozesse und die Kommunikation mit der Bürgerschaft werden so verbessert und der Arbeitsanfall reduziert. Auf diese Weise lassen sich die Arbeitsabläufe straffen, was zu Kosteneinsparungen beim Personal führen kann. Man darf aber nicht übersehen, dass die Kosten der Digitalisierung (Hardware, Lizenzen und Wartungs- bzw. Serviceverträge, sowie der Administrationsaufwand in der ADV) erheblich ansteigen werden. Das betrifft insbesondere die Konstruktion der Schnittstellen bei OZG-Leistungen sowie die Ausweitung von Lizenzen. Daher ist zu befürchten, dass die Digitalisierung mittelfristig nur zu einer Kostenverlagerung von den Personalkosten zu den IT-Kosten führen wird.

Das lässt sich nur vermeiden, wenn man in einzelnen Bereichen auf eine Aufrechterhaltung der Standards verzichtet. Denkbar ist das bei der Ausstattung in den Grundschulen mit iPads. Hier wurden in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen des Digitalpakts 291 iPads im Wert von 152.980,55 Euro aus Fördermitteln angeschafft. Unterstellt man eine durchschnittliche Nutzungszeit von vier bis fünf Jahren, dann steht spätestens ab dem Jahr 2026 ein Austausch dieser Geräte an. Wenn der Austausch der Geräte nicht durch Fördermittel flankiert wird, wird er aufgrund des Konsolidierungsdrucks nicht finanzierbar sein.

6.11 Überprüfung von städtischen Erträgen und Einnahmen

Schlüsselzuweisungen

Gemäß Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf. LSA) sorgt das Land dafür, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Des Weiteren ist die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen angemessen auszugleichen. Aus diesem Grund wird das Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt (FAG) regelmäßig überprüft und angepasst. Das Fünfte Gesetz zur Änderung des FAG für die Jahre 2024 bis 2026 wurde vom Landtag am 13.12.2023 beschlossen. Zwar war im zuvor erstellten Gutachten die grundlegende Neuermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen noch nicht thematisiert, jedoch profitiert die Hansestadt Stendal als Mittelzentrum von der erhöhten FAG-Gesamtfinanzmasse und von geänderten Verteilungsschlüsseln. Ebenfalls bezieht sich die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2024 auf die Steuerkraft 2022, die sich aufgrund der Pandemie-Nachwirkungen auf einem ähnlichen Niveau wie 2021 bewegt. Da das FAG stets diese Finanzschwäche des Vorvorjahres in Relation zu allen anderen kreisangehörigen Gemeinden ausgleicht, erhält die Stadt voraussichtlich dadurch zusätzliche Zuweisungsanteile, sodass insgesamt von einer Erhöhung für 2024 von 4,77 Mio. Euro



ausgegangen werden kann. Im Haushaltsjahr 2023 ist jedoch die Steuerkraft der Stadt aufgrund von erhöhten und schwer planbaren Steuer-Nachzahlungen sprunghaft angestiegen, sodass für 2025 die Schlüsselzuweisungen voraussichtlich sinken werden.

Benutzungsgebühren

Gemäß § 99 KVG LSA haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu erwirtschaften. Dabei gilt der Grundsatz, dass kommunale Dienstleistungen im Bereich der Benutzungsgebühren möglichst kostendeckend zu erheben sind (§ 5 Abs. 1 S. 2 KAG LSA). Niedrigere Gebühren sind zulässig, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht. In der Regel kommen öffentliche Einrichtungen nur den Benutzern zu Gute. Daher wird angestrebt, dass sämtliche Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelte möglichst kostendeckend erhoben werden, weil nur auf diese Weise eine Gebührengerechtigkeit erzielt wird (Wer den Nutzen hat, soll auch die Kosten tragen). Daher werden sämtliche Benutzungsgebühren in regelmäßigen Abständen überprüft und in Höhe der Inflation oder der allgemeinen Kostensteigerungen alle 2-4 Jahre überprüft und angepasst.

Ein öffentliches Interesse an niedrigeren Gebühren wird insbesondere dort gesehen, wo dies aus Gründen der Bildung und der Gesundheit geboten ist. Künftig soll das öffentliche Interesse an niedrigeren Gebühren im Regelfall mit maximal 30 % in Ansatz gebracht werden. D.h. Ziel ist, dass die Nutzer möglichst 70 % der Kosten tragen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können beim AltOa, den Jugendzentren, den Museen sowie bei Dorfgemeinschaftshäusern gemacht werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind auch zulässig, wo die Stadt Rahmenverträge mit dem Land abgeschlossen hat (TdA). Hier ist nach den Regelungen der Rahmenverträge zu verfahren.

Im Einzelfall können Härtefälle durch entsprechende Sozialtarife ausgeglichen werden. Bei Angeboten, im Bildungs- und Kulturbereich wie bei der VHS, der MKS kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn es um Kinder und Jugendliche geht.

Das Kostendeckungsprinzip gilt ebenfalls nicht bei den Kostenbeiträgen der Kindertagesstätten (§ 13 KiFöG LSA), die nicht unter die Benutzungsgebühren fallen sondern eine eigene Einnahmeart darstellen. Aber auch in diesem Bereich müssen künftig die Kostenbeiträge regelmäßig um die Preis- und Lohnsteigerungen angepasst werden.



Gemeindliche Steuern, Realsteuern

Steuererhöhungen sind nur zulässig, wenn zuvor alle anderen Einnahmepotentiale bei den Entgelten und Gebühren ausgeschöpft wurden. Daher kommt diese Maßnahme erst als letztes in Betracht, wenn die oben geschilderten Gebührenanpassungen erfolgt sind. In den angehängten Konsolidierungsvorschlägen sollen die Hebesätze schrittweise ab 2024 erhöht werden. Zusätzlich ist ein erhöhtes Steueraufkommen im Zuge eines allgemeinen Wirtschaftswachstums eingeplant.

Konsens müsste darüber bestehen, dass letztendlich keine höheren Steuersätze gelten sollten als in der Landeshauptstadt. Eine schrittweise Erhöhung der Hebesätze bietet die Möglichkeit, das HKK an die künftigen Gegebenheiten anzupassen und im besten Fall die Erhöhungen geringer ausfallen zu lassen.

Im Bereich der Grundsteuerreform ist noch zu klären, wie die Hebesätze angepasst werden sollen. Intention des Bundesgesetzgebers ist es, dass das Steueraufkommen neutral gestaltet wird. D. h. die Gemeinden sollen keine zusätzlichen Einnahmen erzielen, wenn die Grundsteuermessbeträge aufgrund der Neufestsetzung der Grundstückswerte steigen sollten.



7. weitere Konsolidierungsmaßnahmen

Die einzelnen im Anhang befindlichen HKK-Maßnahmen verdeutlichen im Detail die geplanten Konsolidierungsziele und deren finanzielle Auswirkungen für die Hansestadt Stendal. Nachfolgend werden daraus einige Maßnahmen genannt.

7.1 Kita- und Hortgebühren (24 - 003 / 004)

Die Kita- und Hortgebühren sollen zum 01.06.2024 erhöht werden. Die entsprechende Satzungsänderung muss der Stadtrat noch beschließen. Die Erhöhungen wirken sich wie folgt aus (hier ohne Darstellung der reduzierten Platzkostendefizite der freien Träger):

Bez.	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
voraussichtl. Entwicklung	1.401.700	1.401.700	1.401.700	1.401.700	1.401.700	1.401.700	1.401.700	1.401.700	1.401.700
+ HKK-Vorschlag	+ 59.700	+ 206.300	+ 206.300	+ 286.700	+ 286.700	+ 286.700	+ 371.100	+ 371.100	+ 371.100
angepasste Entwicklung	1.461.400	1.608.000	1.608.000	1.688.400	1.688.400	1.688.400	1.772.800	1.772.800	1.461.400

7.2 Theater der Altmark (24 - 019)

Das hiesige Landestheater in der Hansestadt wird unterstützt durch diverse Förderungen vom Land und von den Landkreisen. Eine Reduzierung der Aufwendungen ist langfristig nur durch die Reduzierung von Inszenierungen und Veranstaltungen möglich. Gleichzeitig wirkt sich dies auf die Höhe der Eintrittsgelder aus.

Bez.	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
voraussichtl. Entwicklung	6.257.900	6.375.600	6.489.700	6.677.800	6.811.356	6.947.583	7.086.535	7.228.265	7.372.831
+ HKK-Vorschlag	-312.900	-318.800	-324.500	-333.900	-340.600	-347.400	-354.300	-361.400	-368.600
angepasste Entwicklung	5.945.000	6.056.800	6.165.200	6.343.900	6.470.756	6.600.183	6.732.235	6.866.865	7.004.231



7.3 Kürzung von Sportzuschüssen / Sportförderungen (24 - 013)

Die Sportförderung als freiwillige Aufgabe erfährt ebenfalls eine Kürzung. Es wird vorgeschlagen in den nächsten Jahren den Zuschuss weiter zu kürzen. Die Hansestadt Stendal ist bestrebt trotz des geringeren Zuschusses die Attraktivität des Vereinslebens zu fördern.

Bez.	2024	2025	2026	2027	Bez.	2029	2030	2031	2032
voraussichtl. Entwicklung	300.600	300.600	300.600	300.600	300.600	300.600	300.600	300.600	300.600
+ HKK-Vorschlag	-100.000	-110.000	-120.000	-130.000	-140.000	-150.000	-160.000	-170.000	-180.000
angepasste Entwicklung	200.600	190.600	180.600	170.600	160.600	150.600	140.600	130.600	120.600

7.4 Hoch- und Niedrigseilgarten (24 - 014)

Ab dem Haushaltsjahr 2032 wird eine eingeschränkte Nutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens vorgeschlagen. Die Anlage ist mit Fördermitteln errichtet worden und die Zweckbindung läuft erst ab dem 01.01.2036 aus. Folglich kann erst nach diesem Zeitraum über eine komplette Schließung entschieden werden oder Fördermittel werden anteilig zurückgezahlt. Die weiteren umfangreichen Sanierungen und Instandhaltungsmaßnahmen werden in den kommenden Jahren auf ihre Notwendigkeit geprüft und ggf. werden keine umfassenden Reparaturmaßnahmen aufgrund der Konsolidierung durchgeführt. Somit kann der jährliche städtische Zuschuss ab 2032 reduziert werden. Weiterhin werden die Öffnungszeiten verringert. Dadurch ist eine spezifische Ausbildung von Beschäftigten nicht mehr erforderlich, wodurch Fortbildungskosten eingespart werden. Ob und in welchem Umfang die Kletteranlage zurückgebaut und als Außenanlage für den Mad-Club genutzt werden kann, wird in den nächsten Jahren zu beraten sein. Nachfolgend wird die Auswirkung auf den Zuschuss dargestellt:

Bez.	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
voraussichtl. Entwicklung	18.000	15.600	15.700	18.200	18.600	19.000	19.500	20.000	20.600
+ HKK-Vorschlag	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-20.600
angepasste Entwicklung	17.000	14.600	14.700	17.200	17.600	18.000	18.500	19.000	0



7.5 Ortsteile - Veranstaltungen- und Repräsentationsaufwand (24 - 034)

Der Verfügungsfond der Ortschaften wird ab dem Haushaltsjahr 2024 um 20 % für die Veranstaltungsaufwendungen und Aufwendungen für Repräsentationen gekürzt. Die nachfolgende Darstellung weist die summierte Einsparung aus:

Bez.	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
voraussichtl. Entwicklung	67.200	59.400	59.400	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600	57.600
+ HKK-Vorschlag	-11.500	-11.500	-11.500	-11.500	-11.500	-11.500	-11.500	-11.500	-11.500
angepasste Entwicklung	55.700	47.900	47.900	46.100	46.100	46.100	46.100	46.100	46.100

7.6 Finanzierungen Feste und Veranstaltungen (24 - 010 / 011)

Für die weitere Durchführung von Veranstaltungen und Feste in der Hansestadt Stendal ist der Kostenrahmen und der Zuschussbedarf zu prüfen. Weiterhin ist abzuwägen, ob die Feste und Veranstaltungen nicht Jährlich sondern nur alle zwei oder alle drei Jahre durchgeführt werden. Die Lichttage und das Stadtseefest werden zukünftig alle zwei Jahre im Wechsel als kulturelle Veranstaltung weiterhin organisiert und angeboten.

Auf die Bereitstellungen einer Eisbahn in Stendal könnte ab der Winter-Saison 2024/2025 temporär verzichtet werden, sodass der Zuschuss in folgender Höhe eingespart werden könnte:

Bez.	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
voraussichtl. Entwicklung	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
+ HKK-Vorschlag	-25.500	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000
angepasste Entwicklung	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0



7.7 Abschreibungsaufwendungen (24 - 037 / 038 / 039)

Durch die Verschiebung und Streichung der im Anhang befindlichen Baumaßnahmen werden nachfolgende Abschreibungsaufwendungen nicht veranschlagt.

Bez.	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
voraussichtl. Entwicklung	10.979.300	12.119.600	13.064.100	13.370.600	13.830.400	14.117.300	14.377.900	14.624.800	14.862.400
+ HKK-Vorschlag	- 69.800	- 184.800	- 277.900	- 378.000	- 325.400	- 148.300	- 118.900	- 102.800	- 90.400
angepasste Entwicklung	11.049.100	12.304.400	13.342.000	13.748.600	14.155.800	14.265.600	14.496.800	14.727.600	14.952.800

8. Fazit

Die Konsolidierung des kommunalen Haushaltes ist keine einmalige Aufgabe. Es handelt sich hierbei um einen komplexen und zu jeder Planung wiederkehrenden Vorgang, der auch ohne ein formal zu beschließendes Konzept von statten geht.

Aufgrund der bereits genannten externen Faktoren wie Zuweisungshöhe vom Land, Höhe der Kreisumlage, wirtschaftliche Entwicklung sowie der Tarifsteigerungen, kann ein verbindliches Haushaltskonsolidierungskonzept nicht mehr abgewendet werden. Leistungsfähigkeit sowie Liquidität der Hansestadt Stendal müssen so schnell wie möglich zukunftsfest gemacht und bei Möglichkeit der Haushaltsausgleich bereits vor 2032 erreicht werden.

Um bei diesem Prozess Standortnachteile gegenüber anderen Mittelzentren zu vermeiden, sollte zum einen die Hansestadt Stendal alles daransetzen, ihre kulturellen, familiären und bürgerfreundlichen Angebote sowie die momentane Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Zum anderen muss es durch Haushaltsdisziplin in allen Bereichen gelingen, die für Folgejahre angegebenen Steuerhebesetze anderweitig zu kompensieren.

Hansestadt Stendal, den 29.02.2024

Oberbürgermeister

Bastian Sieler

